



An die  
Mitgliedsvereine  
Des Norddeutschen Schützenbundes von 1860 e.V

Betr.: Verpflichtungen aus § 15 Absatz 1 Waffengesetz

Liebe Schützenschwestern, liebe Schützenbrüder

Der Deutsche Schützenbund e.V. (DSB) ist in Verbindung mit der Anerkennung als Schießsportverband (gemäß § 15 Abs. 1 Waffengesetz – WaffG-) verpflichtet, die ihm angehörenden schießsportlichen Vereine zu verpflichten und regelmäßig darauf zu überprüfen, dass diese

- a) Die ihnen nach dem Waffengesetz obliegenden Pflichten, insbesondere nach § 15 Abs. 1 WaffG, erfüllen,
- b) Einen Nachweis über die Häufigkeit der Schießsportlichen Aktivitäten jedes ihrer Mitglieder während der ersten fünf Jahre, nachdem diesem erstmalig eine Waffenbesitzkarte als Sportschütze erteilt wurde, führen,
- c) Über eigene Schießstätten für die nach der Schießsportordnung betriebenen Disziplinen verfügen oder eine geregelte Nutzungsmöglichkeit für derartige Schießstätten nachweisen können.

Bei einer Nichtbefolgung dieser Verpflichtung könnte die Anerkennung des DSB als Schießsportverband in Frage stehen.

Der DSB hat diese ihm auferlegte Verpflichtung zur Kontrolle durch Beschluss des Gesamtvorstandes seinen unmittelbaren und besonderen Mitgliedern – d.h. den Landesverbänden- übertragen. Diese haben durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass eine regelmäßige Kontrolle der ihnen angeschlossenen Vereine durchgeführt wird.

In Erfüllung dieser dem Norddeutschen Schützenbund auferlegten Verpflichtung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 15 WaffG hat das Präsidium des NDSB eine Richtlinie beschlossen, die von den Mitgliedsvereinen und deren insoweit betroffenen unmittelbaren Mitgliedern zu befolgen ist.

Um Unannehmlichkeiten für den DSB und damit auch für den Landesverband zu vermeiden, gleichzeitig aber auch um den betroffenen Mitgliedern eine sachgerechte und wirksame Hilfestellung zu geben, bitte ich um eine genaue Befolgung der Richtlinie und danke schon jetzt für ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Inge Lindahl-Koitzsch  
2. Vizepräsident

Anlagen: 2

Richtlinie  
Zur Erfüllung der gesetzlichen Forderungen  
Nach § 15 Abs. 1 Waffengesetz

1. Die Mitgliedsvereine des Norddeutschen Schützenbundes von 1860 e.V.(NDSB) haben für die Vereinsmitglieder , denen erstmalig eine Waffenbesitzkarte (WBK) als Sportschütze erteilt wurde, über den Zeitraum von fünf Jahren nach der erstmaligen Erteilung dieser WBK einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten (z.B. Wettkampf oder Training, u.s.w.) dieser Vereinsmitglieder zu führen. **Dieser Nachweis ist durch Eintragung in einer in der Schießstätte geführten Schießkladde zu erbringen.**

**Die betroffenen Vereinsmitglieder haben darüber hinaus selbst ein Schießbuch zu führen**, in das ihre schießsportlichen Aktivitäten (bei Schießbetrieb insbesondere die **Disziplin** und die benutzte **Waffenart**) **einzutragen sind**. Die Eintragungen sind von dem jeweiligen Schießleiter (gegebenenfalls von der verantwortlichen Aufsichtsperson) oder dem Trainer oder Ausbildungsleiter abzuzeichnen. Das von dem Vereinsmitglied geführte Schießbuch ist jährlich von dem Vereinsvorstand auf die Richtigkeit zu überprüfen und die Richtigkeit ist zu bescheinigen.

**Hinweis:**

Die zuständige waffenrechtliche Erlaubnisbehörde ist nach § 4 Abs. 4 WaffG verpflichtet, drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen eines Bedürfnisses zu prüfen. Kann gegenüber der zuständigen waffenrechtlichen Erlaubnisbehörde das weiterhin bestehende Bedürfnis dieser Vereinsmitglieder nicht durch notwendige Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten durch das Schießbuch nachgewiesen werden, ist ein Widerruf der erteilten Erlaubnis möglich.

2. Die Mitgliedsvereine des NDSB haben bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres dem NDSB, die schriftliche Erklärung (Anlage 2) abzugeben, die von einem der zur Vertretung des Vereins berufenen Vorstandsmitgliedern (§ 26 BGB) zu unterschreiben ist.

Ein Formblatt dieser Erklärung ist als Anlage 2 beigelegt. Das Formblatt kann auch aus dem Internet ausgedruckt werden.

**Diese Erklärung (Anlage 2) ist ausnahmslos von jedem Verein abzugeben.**

Kiel, den 16.01.2025

gez.  
Inge Lindahl-Koitzsch  
2. Vizepräsident